

Überschwemmungs- und Risikogebiete

In Überschwemmungs- und Risikogebieten gelten besondere Sicherheitsanforderungen an die Heizöllagerung, um bei Hochwasser mögliche Schäden zu verhindern. In Überschwemmungsgebieten müssen Sie Ihre Anlage bis zum 05.01.2023 hochwassersicher nachrüsten. In Risikogebieten müssen Sie bis zum 5.01.2033 Ihre Anlage hochwassersicher nachrüsten.

Folgende Maßnahmen sind möglich:

- Bauliche Maßnahmen, die das Wasser von der Tankanlage fernhalten, oder
- Einbau zugelassener Heizöltanks mit vorschriftsmäßiger Sicherung gegen Aufschwimmen.

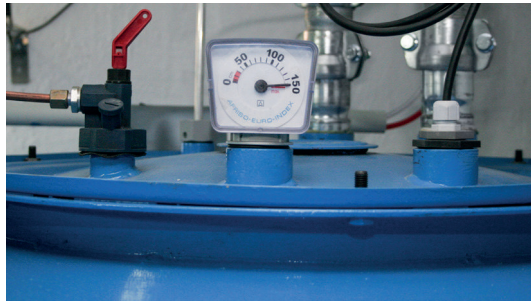
Ob Sie sich in einem Überschwemmungsgebiet oder Risikogebiet befinden, können Sie bei Ihrer zuständigen Behörde erfahren.

Alte Kunststofftanks

Bei älteren Kunststofftanks aus Polyethylen (PE) oder Polyamid (PA) sind folgende äußere Anzeichen, die auf eine kritische Materialermüdung hinweisen, wichtig:

- Verformungen und Einbeulungen
- sogenannter Weißbruch / Risse
- Sattelbildung am Tankdach
- Ausbildung von „Elefantenfüßen“
- Starke Verfärbungen
- Neigungen der Tanks zur Seite

Behälter mit einer oder mehreren solcher Problemstellen sollten Sie unbedingt austauschen lassen, da der sichere Betrieb der Anlage nicht dauerhaft gewährleistet werden kann.

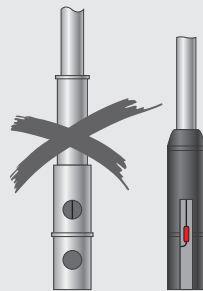


Stilllegung

Der Betreiber hat bei der Stilllegung einer Anlage durch einen Fachbetrieb das in der Anlage und in den Leitungen enthaltene Heizöl sowie dessen Rückstände vollständig entfernen zu lassen. Füll-, Lüftungs- und Entnahmeleitung sind zu entfernen. Eine wiederkehrend prüfpflichtige Anlage ist durch einen Sachverständigen einer Stilllegungsprüfung zu unterziehen.

Grenzwertgeber alter Bauart

Grenzwertgeber, die vor 1985 eingebaut wurden (alte Bauart mit gelochter Schutzhülse) sind gegen neue Grenzwertgeber auszutauschen oder jährlich auszubauen und einer optischen Kontrolle zu unterziehen. Den Austausch bzw. die jährliche Kontrolle muss ein Fachbetrieb durchführen.



Aktuelle Informationen für Betreiber einer Ölheizung

Die gesetzlichen Regelungen zum Umweltschutz haben sich im August 2017 durch das Inkrafttreten der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) geändert. Dabei war die Zielsetzung des Gesetzgebers, eine bundeseinheitliche Regelung anstelle der bisherigen 16 Länderverordnungen zu schaffen.

Mit diesem Faltblatt erhalten Sie die wichtigsten Informationen, die Ihren Heizöltank betreffen.

Ihre zuständige Behörde finden Sie unter: www.zukunftsheizen.de/behördenübersicht

Eine Übersicht zum Tank und zu ausführenden Fachbetrieben finden Sie unter:
www.bbs-gt.de
www.uniti.de/befuellerpflichten
www.wasserwaermeluft.de
www.zukunftsheizen.de/tank

99998/01/201708

Was Sie als Betreiber eines Heizöltanks beachten müssen

Regelmäßige Kontrolle

- Nehmen Sie Ihren Tank mehrmals im Jahr in Augenschein, z. B. vor der Heizperiode, vor einer längeren Abwesenheit oder vor und nach der Befüllung. Achten Sie auf eventuelle Leckagen, Risse, Verformungen und starken Heizölgeruch.
- Sind Ihre Tanks in einem Auffangraum aufgestellt, so muss der Auffangraum trocken sein. Er muss über einen intakten und zugelassenen öldichten Innenanstrich (alternativ eine Folienauskleidung) verfügen. Im Auffangraum dürfen Sie keine Gegenstände abstellen oder lagern.
- Wenn Ihr Heizöltank mit einem Leckwarngerät ausgerüstet ist, achten Sie darauf, dass die grüne Bereitschaftslampe leuchtet. Lassen Sie das Leckwarngerät in den vom Hersteller vorgeschriebenen Intervallen durch einen Fachbetrieb überprüfen.
- Wenn Sie sich beim Zustand Ihres Heizöltanks und zugehöriger Sicherheitseinrichtungen nicht sicher sind, ziehen Sie einen Fachbetrieb Ihres Vertrauens oder einen Sachverständigen zu Rate.

Dokumentation

Als Betreiber eines Heizöltanks haben Sie eine Anlagendokumentation zu führen. Fassen Sie dazu bitte alle Unterlagen zu eventuell durchgeführten Prüfungen, Betriebsanleitungen, Merkblättern, verwendeten Werkstoffen, Handwerkerrechnungen, etc. in einem Ordner zusammen. Diese Dokumentation müssen Sie bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber übergeben.

Auf Verlangen haben Sie als Betreiber des Heizöltanks die Anlagendokumentation der zuständigen Behörde, dem Sachverständigen vor Prüfungen und dem Fachbetrieb vor Tätigkeiten am Tank vorzulegen.

Sollten Sie bis jetzt noch keine solche Dokumentensammlung angelegt haben, so beginnen Sie bitte – z. B. mit dem nächsten Prüfbericht eines Sachverständigen oder der nächsten Handwerkerrechnung – ab sofort alle Unterlagen aufzubewahren.

Wenn Sie Ihre Heizöltankanlage neu errichten oder wesentlich ändern wollen, müssen Sie dieses Vorhaben der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzeigen.

Prüfung durch Sachverständige

Sie haben Heizöltanks vor der Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.

Darüber hinaus sind folgende Heizöltanks regelmäßig wiederkehrend durch Sachverständige zu prüfen:

- alle unterirdischen Anlagen und unterirdische Anlagenteile
- oberirdische Anlagen mit mehr als 10.000 Litern
- oberirdische Anlagen in Schutzgebieten (Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) mit mehr als 1.000 Litern.



Bei Stilllegung der o. g. Heizöltanks muss durch einen Sachverständigen eine Stilllegungsprüfung erfolgen.

Wenn Ihre Anlage ohne Mangel ist oder nur geringfügige Mängel aufweist, bringt der Sachverständige eine Plakette mit dem Datum der Prüfung und dem Datum der nächsten Prüfung an Ihrer Anlage an.

Werden bei Prüfungen durch einen Sachverständigen geringfügige Mängel festgestellt, haben Sie diese innerhalb von sechs Monaten beseitigen zu lassen. Erhebliche und gefährliche Mängel sind dagegen unverzüglich zu beseitigen.

Nach der Beseitigung von erheblichen oder gefährlichen Mängeln haben Sie die Heizöltanks erneut durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

Befüllung

Bitte beachten Sie, dass für eine ordnungsgemäße Befüllung des Heizöltanks einige Regeln gelten:

- Ihre Tankanlage muss in einem optisch und technisch guten Zustand sein.
- Dem Tankwagenfahrer ist der freie Zugang zur Heizungs- und Tankanlage zu gewähren.
- Die Bestimmung des Füllstandes und damit der Freimenge muss möglich sein.
- Alle Behälter Ihrer Batterietankanlage müssen den gleichen Füllstand aufweisen.
- Vor der Befüllung sollte die Heizung ausgeschaltet sein.
- Tank, Füllstutzen und Lüftungsleitungs-mündung sind während des Betankens durch Kontrollgänge des Tankwagenfahrers zu überwachen. Ggf. ist der Tankwagenfahrer durch eine weitere Person (z. B. den Eigentümer) nach Einweisung zu unterstützen.

Kann eine ordnungsgemäße Befüllung nicht sichergestellt werden, muss der Tankwagenfahrer die Belieferung ablehnen. Gegebenenfalls festgestellte Mängel sollte Ihnen der Tankwagenfahrer schriftlich mitteilen.

Fachbetrieb

Für Arbeiten (Errichtung, Innenreinigung, Instandsetzung, Stilllegung) an einer Anlage, die mehr als 1.000 Liter hat, muss ein Fachbetrieb nach AwSV beauftragt werden.

Ein Fachbetrieb nach AwSV ist durch eine Sachverständigenorganisation oder eine Güte- und Überwachungsgemeinschaft zertifiziert.

Lassen Sie sich vor Beginn der Arbeiten den Fachbetriebs-Nachweis zeigen.

